

Bei der Zusammenfassung und Vereinfachung der bisher bestehenden Normen, die sich auf die Tätigkeit der LPG und ihrer Mitglieder beziehen, gilt es insbesondere, Klarheit darüber zu schaffen, welche Seiten des genossenschaftlichen Lebens unmittelbar vom Staat durch Gesetz zu regeln und welche Fragen der Genossenschaft zur selbständigen Regelung zu überlassen sind. Dabei gilt es insbesondere auch zu entscheiden, in welcher Form die unmittelbare staatliche Regelung am besten zu geschehen hat, ob in Form eines allgemeinen Gesetzes oder in Form von Musterstatuten. Mit der Klärung dieser Fragen hängt aufs engste die Bestimmung des Anwendungsbereichs und des Charakters der Empfehlungen an Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zusammen, die von den verschiedensten staatlichen Organen mit und ohne Rechtsetzungsbefugnis sowie von den LPG-Konferenzen und von gesellschaftlichen Organisationen erteilt werden³.

Durch das grundsätzliche Urteil des Obersten Gerichts zur Haftpflicht ausscheidender Mitglieder einer LPG vom 11. Februar 1957⁴ wurde erstmalig das allgemeine Problem aufgeworfen, ob Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Registrierung durch den Rat des Kreises bedürfen, „wenn sie von grundlegender Bedeutung und ihrem Inhalt nach geeignet sind, das beschlossene Statut abzuändern oder zu ergänzen“. Ganz abgesehen davon, daß die vom Obersten Gericht vertretene Auffassung dem geltenden Recht insofern nicht entspricht, als nur Änderungen der Statuten zu registrieren sind^{5 6 7 8 9}, wirft eine solche Forderung die Frage nach den Kriterien auf, die es ermöglichen, im Einzelfall exakt festzustellen, wann ein Beschluß der Mitgliederversammlung geeignet ist, das Statut abzuändern oder zu ergänzen. Das Oberste Gericht geht offenbar von einer Rangordnung der normativen Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, indem es sie ihrem Wesen nach in statutarische und nichtstatutarische Beschlüsse einteilt, wobei die ihrem Wesen nach statutarischen Beschlüsse der Registrierung unterliegen. Stichhaltige Kriterien für eine solche Einteilung konnte das Oberste Gericht jedoch nicht geben. Sie werden sich auch schwerlich ohne eine Anweisung des Gesetzgebers finden lassen.

Um nicht jeden wichtigen normativen Beschluß der Mitgliederversammlung vorsorglich registrieren lassen zu müssen, empfiehlt es sich, dem Rat des Kreises künftig ein Widerspruchsrecht gegen gesetzwidrige normative Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuräumen, das deren Rechtswidrigkeit feststellt. Dabei hat der Rat des Kreises die Genossenschaft gleichzeitig anzuleiten, wie sie die gegebene Frage richtig regelt. Ein Widerspruch muß dann eingelegt werden, wenn dem Rat des Kreises ein gesetzwidriger Beschluß bekannt wird. Solange ein solcher Widerspruch nicht eingelegt worden ist, haben die normativen Beschlüsse mindestens den Schein der Rechtmäßigkeit für sich. Die Gerichte müßten bei der Entscheidung von Streitigkeiten die Gesetzwidrigkeit normativer Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbständig feststellen können, wobei sie sich in Zweifelsfällen tunlichst mit dem Rat des Kreises in Verbindung zu setzen hätten. Bei festgestellter Gesetzwidrigkeit solcher Beschlüsse wäre der Rat des Kreises in jedem Fall zu unterrichten.

Bei der Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten in der bestehenden Regelung gilt es vor allem, eine eindeutige Festlegung in der Zuständigkeitsregelung für Bodenstreitigkeiten zwischen den Genossenschaften einerseits und Nichtmitgliedern und der Gemeinde andererseits sowie in der Frage der rechtsgeschäftlichen und gerichtlichen Vertretungsmacht der Organe der LPG zu treffen.

Die Regelung der Musterstatuten vom Typ III in Ziff. 7 Abs. 2 ist schon mehrfach wegen ihrer Mehrdeutigkeit Gegenstand von Untersuchungen und Kritiken gewesen. Die Auslegung dieser Vorschrift bereitet insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuweisung von Land am Rande der genossenschaftlichen Ländereien

im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft. Wenn man davon ausgeht, daß die Mitgliederversammlung das alleinige Beschlußrecht darüber hat, welche Flächen das ausscheidende Mitglied oder dessen Erben am Rande des genossenschaftlich genutzten Landkomplexes erhalten sollen, dann gehört auch die Hauptgruppe entstehender Streitigkeiten, nämlich über die Entfernung des Landes vom Hof des Ausscheidenden, in die alleinige Entscheidungsgewalt der Genossenschaft. Da jeder Bauer bei seinem Eintritt in die LPG von der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft überzeugt ist und das Statut anerkennt, hat er auch bei seinem möglichen Ausscheiden seine persönlichen Interessen den gesellschaftlichen Interessen unterzuordnen. Nur sofern Gütestufe und Größe der zugeteilten Flächen wesentlich von der des ursprünglich eingebrachten Landes abweichen, liegt eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen vor. Bei unwesentlichen Abweichungen sollte man einen entsprechenden Geldausgleich für zulässig erachten. Über daraus entstehende Streitigkeiten sollte der Rat des Kreises entscheiden und gegebenenfalls den Beschluß der Mitgliederversammlung bindend abändern können, da er nicht nur für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche seines Kreises verantwortlich, sondern auch am besten in der Lage ist, die örtlichen Verhältnisse zu übersehen. Außerdem wird der Rat des Kreises ausschließlich für die Schlichtung von Streitigkeiten wegen genossenschaftlich genutzter staatlicher Ländereien zuständig sein müssen. In allen übrigen Bodenstreitigkeiten zwischen der LPG und Nichtmitgliedern sind die Gerichte zuständig.

In seinem Urteil vom 21. Mai 1957 hat das Oberste Gericht⁶ auf sehr eigenwillige Weise die Vorschriften der Musterstatuten über die Vertretungsmacht des Vorstandes und des Vorsitzenden der LPG ausgelegt, indem es aussprach, daß der Vorsitzende nur zusammen mit allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam zur Vertretung befugt ist. Sieht man einmal von den nicht sehr häufigen Fällen der gerichtlichen Vertretung ab, sondern hat die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht im Auge, so zeigt sich, daß die Richtigkeit der Auslegung des Obersten Gerichtes ernste Zweifel hervorrufen muß. Eine derartige Auslegung der Musterstatuten wurde daher bereits im Jahre 1955 auf einer Tagung im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einhellig abgelehnt⁷, da sie den Bedürfnissen der Praxis nicht genügt und auch von der Praxis bisher nicht so gehandhabt wird. Die ungenaue Fassung der Musterstatuten über die Vertretungsmacht des Vorstandes und des Vorsitzenden läßt auch andere Auslegungen zu⁸. Daher ist es inzwischen zu einem dringenden Bedürfnis geworden, die gesetzliche Vertretung der LPG klar und eindeutig zu regeln. Es sollte grundsätzlich nur der Vorstand vertretungsbefugt sein, wobei allerdings bereits zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zur wirksamen Ausübung der Vertretung genügen sollten. Weiterhin wäre jedoch zu überlegen, ob der Vorsitzende nicht über Gegenstände und Mittel des genossenschaftlichen Eigentums bis zu einem bestimmten Wert bzw. bis zu einer bestimmten Höhe allein verfügen kann.

Eine besondere Problematik, auf die in diesem Aufsatz nicht näher eingegangen werden kann, ergibt sich in bezug auf die unmittelbare Einschaltung der Mitgliederversammlung bei Handlungen der Genossenschaft nach außen. Hier wäre zu erwähnen, daß es durchaus zweckmäßig ist, bestimmte Rechtsgeschäfte ausdrücklich von der Mitgliederversammlung entweder im voraus oder nachträglich bestätigen zu lassen⁹.

6 NJ 1957 S. 485.

7 vgl. den Bericht Rosenau in NJ 1955 S. 594.

8 Aus der Formulierung „Sie (d. h. Vorstand und Vorsitzender — R. A.) vertreten diese gegenüber ...“ kann auch herausgelesen werden, daß beide Organe die LPG im Rahmen ihrer Zuständigkeit jeweils allein vertreten. Beachtet man Ziff. 27 MBO, dann liegt eine solche Auslegung wesentlich näher. — Bemerkenswert ist auch das Urteil des OG vom 2. Dezember 1956 (NJ 1957 S. 592), in dem in einer ähnlichen Situation sogar die Alleinvertretung beim FDGB für zulässig erklärt wurde.

9 Unser Recht kennt bisher eine derartige Bestätigung für den Jahresarbeitsvertrag zwischen LPG und MTS und für den Antrag auf Ausreichung von Krediten durch die Deutsche Bauernbank. Die bulgarische Regelung geht z. B. in dieser Hinsicht beträchtlich weiter, wenn es in Art. 31 Buchst. c des

3 Zu dem hier angeschnittenen Problembereich vgl. Arlt, Zur Methodik der rechtlichen Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Staat und Recht 1957 S. 261 ff.

4 vgl. NJ 1957 S. 187 ff.

5 vgl. Arlt in NJ 1957 S. 627.